

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 010.045 - Parl./71

561/A.B.
zu 575/J.
Präs. am 28. Juni 1971

Wien, am 22. Juni 1971

An die
Kanzlei des Präsidenten
des NationalratesParlament
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 575/J-NR/71, die die Abgeordneten Sandmeier
und Genossen am 5. Mai 1971 an mich richteten, beehre
ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1 bis 4) Gem. Art. II Abs. 3 des
Bundesfinanzgesetzes 1970 wurde bei keinem Ausgabenansatz
eine Rückstellung durch einen einheitlichen Hundertsatz
durchgeführt.

ad 5) Die Bestimmungen des Art. III Abs. 5
lit. 1 a) bis d) des Bundesfinanzgesetzes 1970 wurden
vor Inkrafttreten des 2. Budgetüberschreitungs-
gesetzes 1970 bei keinem Ausgabenansatz, der in den §§ 1 und 2 des
2. Budgetüberschreitungs-
gesetzes enthaltenen finanzgesetz-
lichen Ansätzen angewendet. Nach Inkrafttreten des 2. Bud-
getüberschreitungs-
gesetzes 1970 wurde eine Jahreskreditüber-
schreitung des Ansatzes 1/12811 - "Lehranstalten für Frauen-
berufe und Bekleidungs-
gewerbe/Verwaltungsaufwand" in der
Höhe von S 500.000.-- bei gleichzeitiger Bindung des Be-
trages bei Ansatz 1/12818 - "Lehranstalten für Frauenbe-
rufe und Bekleidungs-
gewerbe/Aufwandskredite" gem. Art. III
Abs. 5 lit. 1 a) - d) bewilligt.

